

## Gewährleistung

Die Gewährleistung ist **gesetzlich geregelt** und gilt **2 Jahre** ab dem Kauf. Sie deckt nur Mängel ab, die das **Gerät vor oder zum Zeitpunkt der Übergabe** aufweist. **Selbst verursachte Schäden** fallen nicht darunter. Der Händler haftet für den vereinbarten und ordnungsgemäßen Zustand des Gerätes und muss im ersten Halbjahr dem Käufer etwaige Fehler beweisen (**Beweislastumkehr**).

Danach geht die Beweispflicht wieder an den Kunden über.

Konsumenten-Rechte: **kostenlose Reparatur** des Produktes oder **Preisminderung**.

Kann ein wesentlicher Fehler nicht repariert werden, darf man den Kaufpreis zurückverlangen.

Gewährleistungsansprüche können **auf keinen Fall** vertraglich **ausgeschlossen** werden.

## Garantie

Die Garantie ist – im Gegensatz zur Gewährleistung – ein **freiwilliger Vertrag** zwischen Lieferant und Kundschaft, daher darf sie vom Hersteller bzw. Händler beliebig eingeschränkt werden (z.B. nur für ein Jahr, nur auf beliebige Teile, nicht aber für dabei anfallende Transportkosten etc.). Der Hersteller macht damit die Zusage, dass **innerhalb des Garantiezeitraums** keine Mängel am Gerät auftreten.

Dabei ist es egal, ob der Fehler schon zum Zeitpunkt des Kaufs vorhanden war. Repariert wird **kostenlos**.

**Die Expertenmeinung:** „Eine Vervielfachung der Gewährleistungs-Frist bedeutet nicht automatisch eine vier Mal so gute Rechtsposition für den Kunden.“